

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 10. September 2024

Nr. 73

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst

Vom 7. August 2024

Es wird verordnet aufgrund von

- § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GBl. 2024 Nr. 43) geändert worden ist,
- § 16 Absatz 2 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst vom 13. April 2016 (GBl. S. 269), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Oktober 2022 (GBl. S. 527, 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Dienstbezeichnung

Die Anwärterinnen und Anwärter werden zu Eichhauptsekretäranwärterinnen oder Eichhauptsekretäranwärtern ernannt.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Dienstbezeichnung

Die Anwärterinnen und Anwärter werden zu Eichamtfrüanwärterinnen oder Eichamtmananwärtern ernannt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. August 2024

Dr. Rapp